Blick über den Tellerrand Stellungnahme zur Änderungsfestlegung der MIO Verfahrensordnung



bvitg-Stellungnahme zur Änderungsfestlegung der MIO Verfahrensordnung





Blick über den Tellerrand

Der Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V. begrüßt die Änderungen der Verfahrensordnung der mio42 vom 28. März 2022. Als Vertretung der führenden IT-Anbieter im Gesundheitswesen bedankt sich der bvitg für die Gelegenheit zur Kommentierung des Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Allgemein

Die Verfahrensordnung regelt den Prozess der Benehmensherstellung für die Medizinischen Informationsobjekte (MIO). So wird in "§ 1 Gegenstand der Verfahrensordnung" darauf hingewiesen, dass durch die Festlegungen die semantische und syntaktische Interoperabilität gewährleistet werden soll. Aus bereits gewonnenen Erfahrungen zeigt sich allerdings, dass die in "§ 2 Einbeziehung bei der Festlegung" beschriebenen Maßnahmen zu kurz greifen. Es fehlt an der Berücksichtigung anderer spezifizierter Vorgaben zur Herstellung der Interoperabilität. Als Beispiel kann hier das ISiK-Verfahren (Informationstechnische Systeme im Krankenhaus) genannt werden. Ein "Blick über den Tellerrand" ist bei den MIOs essenziell. Dies bedeutet auch, die spätere Weiternutzung der Daten für versorgungsoptimierende Mehrwertdienste und -anwendungen bei jeder MIO einzuplanen. Nur so kann auch anwendungsübergreifend Interoperabilität erzeugt werden. Eine Einsortierung der verschiedenen MIO in die bestehenden Versorgungsprozesse kann den Blick auf dessen Integration und Optimierungspotential lenken und somit die MIO in das Gesamtbild der digitalen Transformation verorten.

Einbeziehung der Akteure bei der Benehmensherstellung

Die in "§ 3 Herstellung des Benehmens" aufgelisteten Organisationen und Institutionen wurden in der Änderungsfestlegung erweitert, welches auf neue gesetzliche Vorgaben zurückzuführen ist. Die Erweiterung des einzubeziehenden Kreises befürwortet der bvitg explizit. In den Anpassungen hervorstechend ist das Expertengremium nach der "Gesundheits-IT Interoperabilitäts Gouvernance Verordnung". Als zentrales Gremium, welches die unterschiedlichen Digitalisierungsvorhaben auf Interoperabilität untereinander überprüft, stellt das Gremium in Zusammenarbeit mit dem IOP-Expertenkreis einen neuen und wichtigen Akteur auch für die MIO- und PIO-Entwicklung dar.

Ein Akteur, der in der Auflistung allerdings noch fehlt, ist der HL7 Deutschland e. V. Die explizite Einbindung dieser Standardisierungsorganisation würde helfen, die MIO-Spezifikationen auch mit internationalen Standards kompatibel zu gestalten und somit anwendungs- und systemübergreifende Interoperabilität zu gewährleisten.

Einbeziehungsprozess

Basierend auf den bereits benannten Aspekten muss der Fokus auf den Prozess der Einbeziehung gelegt werden. Durch das aktuelle Vorgehen werden Kommentare zu grundlegenden Thematiken häufiger nicht mehr in die Spezifikationen einbezogen. Um dieses Problem durch einen prozessualen Rahmen zu lösen, wünscht sich der bvitg eine frühzeitige Einbindung der Akteure. Bereits bei den konzeptionellen Arbeiten kann so die Integrierbarkeit der MIO in die bestehenden Prozesse bzw. die Optimierung dieser erreicht werden. Somit muss die Einbindung in den ganzen Spezifikationsprozess iterativ geplant werden. Wenn im Prozess eine Entscheidung für eine der diskutierten Optionen getroffen wird, kann diese über eine Dokumentation auch zu späteren Zeitpunkten nachvollziehbar gemacht werden.

Mit diesen Maßnahmen würde ein großer Schritt zu der gewünschten Gewährleistung der semantischen und syntaktischen Interoperabilität gelingen.